



BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS

**S\6839 - Grundbücherliche Regelung anhängiger Verfahren S.S. 244 Gadertal, Teilstück zwischen km 19+500 und km 20+085 ca. Enteignung Art. 32**

Die Autonome Provinz Bozen gibt die Eröffnung des Verfahrens gemäß Art. 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10 betreffend die Enteignung für die Durchführung der genannten Arbeiten bekannt.

Antragsteller: Autonome Provinz Bozen

Die Interessierten können in die entsprechenden Unterlagen, die in der Gemeinde WENGEN vom 15.07.2019 bis 29.07.2019 aufliegen, Einsicht nehmen.

Die Interessierten können innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens schriftliche Einwände bei der Gemeinde WENGEN oder beim Amt für Schätzungen und Enteignungen der Autonomen Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz 10, 39100 Bozen einreichen. Mit den Einwänden kann der Grundeigentümer beantragen, dass die Enteignung auch die Teile seiner Güter, die nicht berücksichtigt wurden, einschließen soll, wenn für diese restlichen Güter die Nutzung erschwert wird oder beträchtliche Arbeiten für eine mühelose Nutzung erforderlich werden.

Bozen, 15.07.2019

Der geschäftsführende Amtsdirektor